

Sitzung vom 16. Mai 2018

**409. Anfrage (Arbeitslosengelder für EU-Bürger,
die in ihr Heimatland zurückreisen)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Beat Huber, Buchs, und Martin Farner, Oberstammheim, haben am 26. Februar 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Als Arbeitgeber mussten wir für in ihr Heimatland definitiv und temporär zurückreisende Arbeitnehmer schon etliche Male zweiseitige Formulare mit allen relevanten Daten ausfüllen. Die Begründung vom SECO war jeweils, dass sich die ehemaligen Arbeitnehmer in ihrem Heimatland als arbeitslos gemeldet haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Erhalten ausländische Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsstelle in der Schweiz von sich aus kündigen und danach in ihr Heimatland zurückreisen, Arbeitslosengelder? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um Arbeitslosengelder zu erhalten?
2. Werden diesen heimgereisten Arbeitnehmern, die selber kündigen, auch Einstelltage verfügt? Wenn ja, wie viele Tage, wenn nein, wieso nicht?
3. Wer entscheidet, ob Arbeitslosengelder bezogen werden dürfen?
4. Finanziert die Schweiz oder das Heimatland die Arbeitslosengelder und wer bezahlt sie entsprechend aus? Und werden die Arbeitslosengelder an die landesüblichen Lebenshaltungskosten angepasst?
5. Ist es richtig, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld im Ursprungsland bereits nach sechsmonatigem Arbeiten in der Schweiz besteht?
6. Seit wann wird die heutige Praxis betreffend den Bezug von Arbeitslosengeldern im Heimatland bereits vollzogen?
7. Für welche Länder gilt diese Praxis?
8. Wer ist zuständig für die Kontrolle der Arbeitsbemühungen, wenn sich die Person im Heimatland aufhält und Arbeitslosengeld aus der Schweiz erhält?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Beat Huber, Buchs, und Martin Farner, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) sieht die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Schweiz und der EU vor und regelt die Arbeitsmarktöffnung. Damit die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber Personen führt, die stets im selben Mitgliedstaat wohnen und arbeiten, koordiniert das europäische Sozialrecht die unterschiedlichen nationalen Systeme, ohne eine inhaltliche Harmonisierung vorzunehmen. Es ist damit jedem Mitgliedstaat überlassen, wie er sein nationales Sozialversicherungsrecht ausgestaltet.

In der Beziehung zu den EU-Staaten gelten in der Schweiz seit 1. April 2012 die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung, GVO, SR 0.831.109.268.1) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der GVO (Durchführungsverordnung, DVO, SR 0.831.109.268.11). Aufgrund der Aktualisierung des EFTA-Übereinkommens finden seit 1. Januar 2016 die GVO und die DVO auch zwischen den EFTA-Staaten Anwendung, womit die gleichen Koordinationsbestimmungen gelten wie im Verhältnis zu den EU-Staaten.

Zu Frage 1:

Eine Person, die in der Schweiz gegenüber der Arbeitslosenversicherung (ALV) anspruchsberechtigt ist, kann für die Stellensuche in ihr Heimatland (oder ein anderes EU-/EFTA-Land) zurückkehren und beantragen, dass ihr die Arbeitslosentaggelder während längstens dreier Monate (sogenannte Mitnahmedauer) aus der Schweiz ins Ausland bezahlt werden (sogenannter Leistungsexport). Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung ist gleich hoch, wie wenn die versicherte Person in der Schweiz eine Stelle suchen würde. Es erfolgt keine Anpassung an die landesüblichen Lebenshaltungskosten. Eine versicherte arbeitslose Person hat Anspruch auf Bewilligung des Leistungsexports, wenn sie

- in der Schweiz als Arbeitssuchende gemeldet ist,
- die Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten erfüllt,

- die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) erfüllt,
- den Leistungsexport beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) beantragt hat,
- die vierwöchige Wartefrist nach Anmeldung und Eintritt der Arbeitslosigkeit eingehalten hat (Art. 64 GVO) und
- mit dem Auslandsaufenthalt bezweckt, die Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Ausland zu beenden.

Wurde der Anspruch auf einen Leistungsexport bewilligt, hat sich die versicherte Person bei der zuständigen Stelle im Ausland anzumelden und unterliegt den Kontrollvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates. Teilarbeitslose sowie von der Beitragszeit befreite Versicherte erhalten keine Bewilligung für einen Leistungsexport.

Bleibt die Stellensuche im Ausland erfolglos, hat die versicherte Person die Möglichkeit, sich beim RAV in der Schweiz zurückzumelden. Der Weiterbezug von Arbeitslosenentschädigung nach der Rückkehr setzt voraus, dass die versicherte Person wiederum alle Anspruchsvoraussetzungen von Art. 8 AVIG erfüllt. Für die Zeit zwischen dem Ende des Mitnahmezeitraums und der Rückmeldung beim RAV besteht kein Anspruch auf Taggeld.

Zu Frage 2:

Hat eine arbeitslose Person in der Schweiz selbst gekündigt, erfolgt eine Sanktionsprüfung durch die Schweiz nach Art. 30 AVIG, und zwar auch im Falle eines Leistungsexports. Die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung ist vom Verschulden abhängig und beträgt gemäss Art. 45 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (SR 837.02) 1–15 Tage bei leichtem Verschulden, 16–30 Tage bei mittelschwerem Verschulden und 31–60 Tage bei schwerem Verschulden. Die Selbstkündigung gilt in der Regel als schweres Verschulden.

Zu Frage 3:

Innerhalb der EU und der EFTA und im Verhältnis zur Schweiz ist für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich der letzte Beschäftigungsstaat zuständig (Tätigkeitsstaatsprinzip). Die Prüfung des Anspruchs, die Finanzierung und die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung richten sich somit nach den Bestimmungen des Tätigkeitsstaates.

Vom Tätigkeitsstaatsprinzip besteht jedoch eine Ausnahme bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Bei sogenannten echten Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die täglich oder wöchentlich zwischen Wohnsitz- und Beschäftigungsstaat pendeln, ist bei Arbeitslosigkeit der Wohnsitzstaat zuständig. Der Anspruch auf Leistung der ALV richtet sich gegen den Wohnsitzstaat und ausschliesslich nach dessen Recht. Sogenannte

unechte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die seltener zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln, haben bei Vollarbeitslosigkeit ein Wahlrecht, d. h., sie können ihren Anspruch entweder im Wohnsitzstaat oder aber im letzten Beschäftigungsstaat geltend machen, sofern sie sich im jeweiligen Staat der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Aufgrund der koordinationsrechtlichen Vermutung, dass im Beschäftigungsstaat auch ein Wohnort begründet wird, müssen unechte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die im Herkunftsstaat Anspruch auf Leistung bei Arbeitslosigkeit beantragen, überzeugend darlegen, dass sie in ihrem letzten Beschäftigungsstaat keinen Wohnort begründet haben.

Zu Frage 4:

Beim Leistungsexport berechnet die Schweiz die Höhe der Arbeitslosenentschädigung nach Schweizer Recht und kommt für die Finanzierung ins Ausland auf. Bei echten Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist der Wohnsitzstaat für die Berechnung der Arbeitslosenentschädigung zuständig und hat das im Beschäftigungsstaat erzielte Einkommen zu berücksichtigen (Art. 62 Abs. 3 GVO). Bei unechten Grenzgängerinnen und Grenzgängern kommt es darauf an, ob der Wohnsitzstaat oder der Tätigkeitsstaat zuständig ist. Dabei besteht die besondere Situation, dass der Beschäftigungsstaat die ALV-Lohnbeiträge erhebt und einbehält, jedoch bei Arbeitslosigkeit der Wohnsitzstaat die Arbeitslosenentschädigung erbringt. Die bilateralen Verträge sehen dazu einen Ausgleich zwischen Wohnsitz- und Beschäftigungsstaat vor. Dieser Ausgleich wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft verwaltet, durchgeführt und kontrolliert.

Beim Leistungsexport ins Ausland ist die Höhe des Anspruchs gleich wie in der Schweiz selbst. Es erfolgt keine Anpassung an die landesüblichen Lebenshaltungskosten.

Zu Frage 5:

Entstehung und Dauer des Rechts auf Arbeitslosenentschädigung hängen im Wesentlichen von der Beitragszeit innerhalb einer bestimmten Rahmenfrist ab (Art. 9 AVIG). Die Anrechnung ausländischer Beitragszeiten richtet sich im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU/EFTA nach dem sogenannten Totalisierungsprinzip, d. h., die Träger der ALV in den Mitgliedstaaten haben unter bestimmten Bedingungen schweizerische Beitragszeiten und Einkommen für die Festlegung ihrer Leistungen zu berücksichtigen (Totalisierung). Inwiefern bescheinigte schweizerische Beitragszeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer eines ausländischen Leistungsanspruchs zu berücksichtigen sind, entscheidet der zuständige ausländische Staat nach seinen Rechtsvorschriften. Die minimalen Beitragszeiten sind in

den einzelnen EU-/EFTA-Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Daher ist es durchaus möglich, dass in einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat unter Anrechnung einer sechsmonatigen Tätigkeit in der Schweiz bereits ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung entsteht. Der in der Beantwortung der Frage 4 beschriebene Finanzausgleich kommt nur bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern zur Anwendung und nicht bei Personen, die nach der Ausreise aus der Schweiz in einem EU-/EFTA-Staat arbeitslos werden.

Zu Fragen 6 und 7:

Der dreimonatige Leistungsexport ist grundsätzlich seit Inkrafttreten des FZA am 1. Juni 2002 (EU-15-Staaten) möglich, wobei der räumliche Geltungsbereich am 1. April 2006 (mit den EU-8 sowie Malta und Zypern) und 1. Juni 2009 (mit Rumänien und Bulgarien) erweitert wurde. Seit dem 1. Januar 2017 können auch kroatische Staatsangehörige den Leistungsexport beantragen.

Die Regelungen bezüglich Grenzgängerinnen und Grenzgängern und betreffend die Anrechnung ausländischer Beitragszeiten gelten gegenüber den Mitgliedstaaten der EU/EFTA uneingeschränkt, soweit die jeweiligen Übergangsfristen nach Inkrafttreten der sie betreffenden Zusatzprotokolle zum FZA abgelaufen sind. Übergangsfristen gelten heute noch gegenüber kroatischen Staatsangehörigen.

Zu Frage 8:

Die Durchführung der Kontrolle der arbeitssuchenden Person obliegt beim Leistungsexport dem Mitgliedstaat, in dem die versicherte Person arbeitssuchend ist (Art. 64 Abs. 1 GVO). Die versicherte Person muss die Kontrollvorschriften gegenüber dem ausländischen Träger der ALV erfüllen. Dieser führt die Kontrolle durch wie bei einem Arbeitslosen, der Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften bezieht (Art. 55 Abs. 5 DVO). Ausserdem besteht für die versicherte Person gegenüber dem Träger im Staat der Arbeitssuche sowie gegenüber dem RAV und der Arbeitslosenkasse in der Schweiz eine Mitteilungspflicht bezüglich jeder Änderung in persönlicher und familiärer Hinsicht, die sich auf den exportierten Leistungsanspruch auswirken könnte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli